

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2024

Nr. 10

27. August

Inhalt: Normen der Apostolischen Pönitentiarie für die Gewährung eines Ablasses während des Heiligen Jahres 2025 — Orte für den Erwerb des Jubiläumsablasses im Bistum Regensburg — Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2024 — Ordnung zur Regelung von Einsichts- und Auskunftsrechten für die Kommissionen zur Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener, für Forschungszwecke und für Rechtsanwaltskanzleien in Bezug auf Sachakten, Verfahrensakten, Registraturakten und vergleichbare Aktenbestände der laufenden Schriftgutverwaltung — Korrektur zu Amtsblatt Nr. 8 vom 17. Juli 2024 — Dekret zur Auflösung des Matrikelamtes Regensburg — Ernennungen — Hinweise zur Durchführung der Caritassammlung — Hinweise zur Durchführung der missio-Kampagne — Personalveränderungen — Notizen

Der Heilige Stuhl

Normen der Apostolischen Pönitentiarie für die Gewährung eines Ablasses während des Heiligen Jahres 2025

Über die Gewährung eines Ablasses während des ordentlichen Jubiläums des Jahres 2025 verkündet von seiner Heiligkeit Papst Franziskus

„Nun ist die Zeit für ein neues Heiliges Jahr gekommen, in dem die Heilige Pforte wiederum weit geöffnet wird, um die lebendige Erfahrung der Liebe Gottes zu ermöglichen“ (Spes non confundit, 6). In der Verkündungsbulle des Ordentlichen Jubiläums 2025 ruft der Heilige Vater in der gegenwärtigen geschichtlichen Situation, in der „die Menschheit die Dramen der Vergangenheit vergisst, wird sie von einer neuen, schwierigen Prüfung heimgesucht, bei der viele Völker von der Brutalität der Gewalt getroffen werden“ (Spes non confundit, 8), alle Christen auf, Pilger der Hoffnung zu werden. Dies ist eine Tugend, die in den Zeichen der Zeit wiederentdeckt werden muss, die „die Sehnsucht des menschlichen Herzens einschließen, das der rettenden Gegenwart Gottes bedarf, verlangen danach, in Zeichen der Hoffnung verwandelt werden“ (Spes non confundit, 7), die sich vor allem aus der Gnade Gottes und der Fülle seiner Barmherzigkeit ergibt.

Schon in der Einweihungsbulle des Außerordentlichen Jubiläums der Barmherzigkeit 2015 hat Papst Franziskus betont, wie sehr der Ablass in diesem Kontext eine „besondere Bedeutung“ (Misericordiae vultus, 22) erlangt hat, da die Barmherzigkeit Gottes „zum Ablass, den der Vater durch die Kirche, die Braut Christi, dem Sünder, dem vergeben wurde, schenkt und der ihn von allen Folgen der Sünde befreit“ (ebd.). Auch heu-

te erklärt der Heilige Vater, dass das Geschenk des Ablasses „uns nämlich entdecken [lässt], wie grenzenlos Gottes Barmherzigkeit ist. Es ist kein Zufall, dass einst die Begriffe ‚Barmherzigkeit‘ und ‚Ablass‘ austauschbar waren, eben weil dieser die Fülle der Vergebung Gottes ausdrücken soll, die keine Grenzen kennt“ (Spes non confundit, 23). Der Ablass ist also eine Jubiläumsgnade.

Nach dem Willen des Papstes will daher, auch anlässlich des Ordentlichen Jubiläums 2025, dieses „Gericht der Barmherzigkeit“, dessen Aufgabe es ist, über alles zu verfügen, was die Gewährung und den Gebrauch des Ablasses betrifft, die Herzen der Gläubigen ansprechen, den frommen Wunsch zu hegen und zu nähren, den Ablass als Gnadengeschenk zu erhalten. Er legt die folgenden Vorschriften fest, damit die Gläubigen von den „Bestimmungen [...], die erforderlich sind, um den Jubiläumsablass zu erlangen und diese Praxis fruchtbar zu gestalten“ (Spes non confundit, 23) Gebrauch machen können.

Während des Ordentlichen Jubiläums 2025 bleiben alle anderen Ablasskonzessionen in Kraft. Alle wahrhaft reuigen Gläubigen, die unter Ausschluss jeglicher Neigung zur Sünde (vgl. Enchiridion Indulgentiarum, IV. Aufl., Norm 20, § 1) und von einem Geist der Nächstenliebe bewegt, im Laufe des Heiligen Jahres, geläutert durch das Sakrament der Buße und gestärkt durch die Heilige Kommunion, gemäß den Intentionen des Papstes beten, können aus dem Schatz der Kirche einen vollkommenen Ablass, den Erlass und die

Vergebung ihrer Sünden erlangen, der den Seelen im Fegefeuer in Form eines Wahlrechts zukommt:

I. Bei heiligen Wallfahrten

Die Gläubigen, Pilger der Hoffnung, können den vom Heiligen Vater gewährten Jubiläumsablass erhalten, wenn sie eine fromme Wallfahrt unternehmen

zu einer der heiligen Stätten des Jubiläums:

indem sie dort andächtig an der heiligen Messe teilnehmen (wenn die liturgischen Normen dies zulassen, kann zunächst die dem Jubiläum entsprechende Messe oder die Votivmesse gelesen werden) zur Ver-söhnung, zur Vergebung der Sünden, zur Bitte um die Tugend der Nächstenliebe und um die Eintracht unter den Völkern); bei einer rituellen Messe zur Spendung der Sakramente der christlichen Initiation oder der Krankensalbung; bei der Feier des Wortes Gottes; beim Stundengebet (Lesungen, Laudes, Vesper); beim Kreuzweg; beim marianischen Rosenkranz; beim Akathistos-Hymnus; bei einer Bußfeier, die mit den Einzelbeichten der Pönitenten endet, wie es im Bußritus (Form II) festgelegt ist;

in Rom:

in mindestens einer der vier großen päpstlichen Basiliken St. Peter im Vatikan, Heiligster Erlöser im Lateran, St. Maria Maggiore, St. Paul vor den Mauern;

im Heiligen Land:

zu mindestens einer der drei Basiliken: des Heiligen Grabes in Jerusalem, der Geburtskirche in Bethlehem, der Verkündigungskirche in Nazareth;

in anderen kirchlichen Bezirken:

in der Kathedrale oder in anderen vom Ordinarius des Ortes bestimmten Kirchen und heiligen Stätten. Die Bischöfe sollen die Bedürfnisse der Gläubigen berücksichtigen und darauf achten, dass der Sinn der Wallfahrt mit ihrer ganzen symbolischen Kraft, die das dringende Bedürfnis nach Umkehr und Versöhnung zum Ausdruck bringen kann, erhalten bleibt;

II. Bei frommen Besuchen heiliger Stätten

Ebenso können die Gläubigen einen Jubiläumsablass erlangen, wenn sie einzeln oder als Gruppe andächtig eine beliebige Stätte des Jubiläums besuchen und dort während einer angemessenen Zeitspanne in eucharistischer Anbetung und Meditation verweilen und mit dem Vaterunser schließen, dem Glaubensbekenntnis in jeder rechtmäßigen Form und der Anrufung Marias, der Mutter Gottes, abschließen, damit alle in diesem Heiligen Jahr „die Nähe der liebevollsten aller Mütter erfahren können, die ihre Kinder niemals verlässt“ (Spes non confundit, 24).

Anlässlich des Jubiläumsjahres können neben den oben genannten bedeutenden Wallfahrtsorten auch diese anderen heiligen Stätten zu den gleichen Bedingungen besucht werden:

in Rom:

die Basilika Santa Croce in Gerusalemme, die Basilika San Lorenzo al Verano, die Basilika San Sebastiano (der andächtige Besuch „der sieben Kirchen“, die dem heiligen Philipp Neri so sehr am Herzen liegen, ist sehr zu empfehlen), das Heiligtum der göttlichen Liebe, die Kirche Santo Spirito in Sassia, die Kirche San Paolo alle Tre Fontane, der Ort des Martyriums des Apostels, die christlichen Katakomben; die Kirchen der Jubiläumswege, die dem Iter Europaeum gewidmet sind, und die Kirchen, die den Schutzpatroninnen Europas und den Kirchenlehrern gewidmet sind (Basilica di Santa Maria sopra Minerva, Santa Brigida a Campo de' Fiori, Chiesa Santa Maria della Vittoria, Chiesa di Trinità dei Monti, Basilica di Santa Cecilia a Trastevere, Basilica di Sant'Agostino in Campo Marzio);

andere Orte in der Welt:

die beiden kleinen päpstlichen Basiliken von Assisi, St. Franziskus und St. Maria von den Engeln; die päpstlichen Basiliken von Unserer Lieben Frau von Loreto, Unserer Lieben Frau von Pompeji, St. Antonius von Padua; Antonius von Padua; jede kleinere Basilika, jede Kathedrale, jede Mitkathedrale, jedes Marienheiligtum sowie zum Nutzen der Gläubigen jede bedeutende Stiftskirche oder jedes Heiligtum, die von jedem Diözesan- oder Eparchialbischof bestimmt werden, sowie die nationalen oder internationalen Heiligtümer, „heilige Orte der Gastfreundschaft und besondere Orte der Hoffnung“ (Spes non confundit, 24), die von den Bischofskonferenzen angegeben werden.

Die wirklich reuigen Gläubigen, die aus schwerwiegenden Gründen nicht in der Lage sind, an feierlichen Veranstaltungen, Wallfahrten und frommen Besuchen teilzunehmen (wie vor allem alle Nonnen und Mönche in Klausur, alte Menschen, Kranke, Gefangene sowie diejenigen, die in Krankenhäusern oder anderen Pflegeeinrichtungen einen ständigen Dienst an den Kranken leisten) erhalten den Jubiläumsablass unter den gleichen Bedingungen, wenn sie im Geiste vereint mit den anwesenden Gläubigen, insbesondere zu den Zeiten, in denen die Worte des Papstes oder der Diözesanbischöfe über die Medien verbreitet werden, in ihren eigenen Häusern oder dort, wo die Beeinträchtigungen sie daran hindern (z.B. in der Kapelle des Klosters, des Krankenhauses, des Pflegeheims, des Gefängnisses...) das Vaterunser, das Glaubensbekenntnis in jeder rechtmäßigen Form und andere Gebete, die den Zielen des Heiligen Jahres entsprechen, und ihre Leiden oder die Nöte ihres Lebens vor Gott zu tragen;

III. Werke der Barmherzigkeit und der Buße

Darüber hinaus können die Gläubigen einen Jubiläumsablass erhalten, wenn sie in frommer Gesinnung an Volksmissionen, Exerzitien oder Fortbildungsveranstaltungen über die Texte des Zweiten Vatikanischen Konzils und den Katechismus der Katholischen Kirche teilnehmen, die nach dem Willen des Heiligen Vaters in einer Kirche oder an einem anderen geeigneten Ort stattfinden sollen.

Ungeachtet der Norm, dass nur ein vollkommener Ablass pro Tag gewährt werden kann (vgl. *Enchiridion Indulgentiarum*, IV. ed, Norm 18, § 1), können die Gläubigen, die den Akt der Nächstenliebe zugunsten der Seelen im Fegefeuer vollbracht haben, wenn sie sich rechtmäßig ein zweites Mal am selben Tag dem Sakrament der Kommunion nähern, den vollkommenen Ablass zweimal am selben Tag erlangen, der nur für die Verstorbenen gilt (Dies ist im Rahmen einer Eucharistiefeier vorgesehen; vgl. can. 917 und Päpstliche Kommission für die authentische Auslegung des CIC, *Responsa ad dubia*, 1, 11 iul. 1984). Durch diese doppelte Opfergabe wird eine lobenswerte Übung übernatürlicher Nächstenliebe vollzogen, durch die die Gläubigen, die noch auf der Erde leben, zusammen mit denen, die ihren Weg bereits vollendet haben, im mystischen Leib Christi vereint sind, denn „Jubiläumsablass kraft des Gebets in besonderer Weise für diejenigen bestimmt, die uns vorausgegangen sind, damit ihnen die volle Barmherzigkeit zuteil wird“ (*Spes non confundit*, 22).

Aber in besonderer Weise werden wir gerade „im Heiligen Jahr [...] aufgerufen, zu greifbaren Zeichen der Hoffnung für viele Brüder und Schwestern zu werden, die unter schwierigen Bedingungen leben“ (*Spes non confundit*, 10): Der Ablass ist daher auch an Werke der Barmherzigkeit und der Buße gebunden, mit denen man Zeugnis von der vollzogenen Umkehr ablegt. Die Gläubigen sollen nach dem Beispiel und Auftrag Christi ermutigt werden, häufiger Werke der Nächstenliebe oder der Barmherzigkeit zu verrichten, vor allem im Dienst an den Brüdern und Schwestern, die durch verschiedene Nöte belastet sind. Insbesondere sollen sie „die leiblichen Werke der Barmherzigkeit wiederentdecken: die Hungrigen speisen, den Durstigen zu trinken geben, die Nackten bekleiden, die Fremden aufnehmen, die Kranken pflegen, die Gefangenen besuchen, die Toten begraben“ (*Misericordiae vultus*, 15), und sie sollen auch „die geistlichen Werke der Barmherzigkeit wiederentdecken: den Zweifelnden recht raten, die Unwissenden lehren, die Sünder zurechtweisen, die Betrübten trösten, Beleidigungen verzeihen, die Lästigen geduldig ertragen und für die Lebenden und Verstorbenen zu Gott beten“ (ebd.).

Ebenso können die Gläubigen den Jubiläumsablass erlangen, wenn sie ihre Brüder und Schwestern in Not oder Schwierigkeiten (Kranke, Gefangene, alte

Menschen in Einsamkeit, Behinderte...) über einen angemessenen Zeitraum besuchen, so als ob sie zu Christus pilgern würden, der in ihnen gegenwärtig ist (vgl. Mt 25,34-36), und wenn sie die üblichen geistlichen, sakramentalen und betenden Bedingungen erfüllen. Die Gläubigen werden zweifellos in der Lage sein, diese Besuche im Laufe des Heiligen Jahres zu wiederholen und bei jedem dieser Besuche einen vollkommenen Ablass zu erlangen, und zwar sogar auf täglicher Basis.

Der Jubiläumsablass kann auch durch Initiativen erreicht werden, die den Geist der Buße, der die Seele des Jubiläums ist, konkret und großzügig umsetzen, indem sie insbesondere den bußfertigen Wert des Freitags wiederentdecken: indem man im Geiste der Buße mindestens einen Tag lang auf sinnlose Ablenkungen (reale, aber auch virtuelle, die z.B. durch die Medien und die sozialen Netzwerke hervorgerufen werden) und auf überflüssigen Konsum verzichtet (z.B. durch Fasten oder Enthaltensamkeit gemäß den allgemeinen Normen der Kirche und den Vorgaben der Bischöfe), sowie durch eine anteilige Geldspende an die Armen durch die Unterstützung von Werken religiösen oder sozialen Charakters, insbesondere zugunsten der Verteidigung und des Schutzes des Lebens in jeder Phase und des Lebens selbst, der verlassenen Kinder, der Jugendlichen in Schwierigkeiten, der alten Menschen in Not oder allein, der Migranten aus verschiedenen Ländern, „die ihr Land auf der Suche nach einem besseren Leben für sich und ihre Familien verlassen“ (*Spes non confundit*, 13); durch die Widmung eines angemessenen Teils der Freizeit für freiwillige Tätigkeiten, die für die Gemeinschaft von Interesse sind, oder für andere ähnliche Formen des persönlichen Engagements.

Alle Diözesan- oder Eparchialbischöfe und diejenigen, die ihnen rechtlich gleichgestellt sind, können am günstigsten Tag dieser Jubiläumszeit anlässlich der Hauptfeier in der Kathedrale und in den einzelnen Jubiläumskirchen den Päpstlichen Segen mit angeschlossener vollkommenen Ablass erteilen, der von allen Gläubigen, die diesen Segen unter den üblichen Bedingungen empfangen, erlangt werden kann.

Um den Zugang zum Bußsakrament und die Erlangung der göttlichen Vergebung durch die kirchliche Vollmacht pastoral zu erleichtern, werden die Ortsordinarien gebeten, den Kanonikern und Priestern, die in den für das Heilige Jahr bestimmten Kathedralen und Kirchen die Beichte der Gläubigen hören können, die auf das interne Forum beschränkten Befugnisse zu erteilen, wie sie für die Gläubigen der Ostkirchen in can. 728, § 2 des CCEO, und im Falle eines eventuellen Vorbehalts die des can. 727, mit Ausnahme der in can. 728, § 1 genannten Fälle; für die Gläubigen der lateinischen Kirche hingegen die in can. 508, § 1 des CIC genannten Fakultäten.

In dieser Hinsicht ermahnt die Pönitentiarie alle Priester, mit großzügiger Verfügbarkeit und Selbsthingabe den Gläubigen die größtmögliche Gelegenheit zu bieten, die Mittel des Heils in Anspruch zu nehmen, indem sie in Absprache mit den Pfarrern oder den Rektoren der Nachbarkirchen Zeitfenster für die Beichte festlegen und veröffentlichen, sich selbst im Beichtstuhl zur Verfügung stellen, feste und häufige Bußfeiern ansetzen und auch Priestern, die aus Altersgründen keine festgelegten pastoralen Verpflichtungen haben, die größtmögliche Verfügbarkeit bieten. Im Einklang mit dem Motu *Proprio Misericordia Dei* sollen sie auch an die pastorale Zweckmäßigkeit denken, die Beichte auch während der Feier der Heiligen Messe zu hören.

Um den Beichtvätern ihre Aufgabe zu erleichtern, sieht die Apostolische Pönitentiarie im Auftrag des Heiligen Vaters vor, dass die Priester, die die Jubiläumswallfahrten außerhalb ihrer eigenen Diözesen begleiten oder sich ihnen anschließen, von denselben Befugnissen Gebrauch machen können, die ihnen in ihren eigenen Diözesen von der rechtmäßigen Autorität zuerkannt worden sind. Diese Apostolische Pönitentiarie wird dann den Pönentiarierinnen der römischen päpstlichen Basiliken, den kanonischen Pönentiarierinnen oder den diözesanen Pönentiarierinnen, die in den einzelnen kirchlichen Bezirken eingerichtet sind, besondere Befugnisse übertragen.

Die Beichtväter werden, nachdem sie die Gläubigen liebevoll über die Schwere der Sünden belehrt haben, die mit einem Vorbehalt oder einem Tadel belegt sind, mit pastoraler Liebe geeignete sakramentale Bußmaßnahmen festlegen, um sie so weit wie möglich zu einer stabilen Reue zu führen und sie je nach der Art des Falles zur Wiedergutmachung aufzufordern.

Schließlich bittet die Pönitentiarie die Bischöfe nachdrücklich, als Träger des dreifachen munus der Lehre, der Leitung und der Heiligung dafür Sorge zu tragen, die hier vorgeschlagenen Bestimmungen und Grundsätze für die Heiligung der Gläubigen unter besonderer Berücksichtigung der örtlichen, kulturellen und traditionellen Gegebenheiten zu erläutern. Eine Katechese, die den soziokulturellen Besonderheiten eines jeden Volkes angepasst ist, wird in der Lage sein, das Evangelium und die Gesamtheit der christlichen Botschaft wirksam zu vermitteln und das Verlangen nach diesem einzigartigen Geschenk, das durch die Vermittlung der Kirche erlangt wurde, tiefer in den Herzen zu verwurzeln.

Dieses Dekret gilt für das gesamte Ordentliche Jubiläum 2025, ungeachtet jeder anderslautenden Bestimmung.

Gegeben zu Rom, vom Sitz der Apostolischen Pönitentiarie, am 13. Mai 2024, dem Gedenktag der seligen Jungfrau Maria von Fatima.

Angelo Card. De Donatis
Großpönitentiar

S.E. Msgr. Krzysztof Nykiel
Regent

Orte für den Erwerb des Jubiläumsablasses im Bistum Regensburg

Die **Kathedrale St. Peter** in Regensburg und folgende vom Bischof bestimmte Heiligtümer:

Region I: Regensburg

Regensburg: Basilika St. Emmeram
Hemau-Eichlberg: Wallfahrtskirche Hl. Dreifaltigkeit
Sinzing-Mariaort: Wallfahrtskirche Mariä Himmelfahrt
Werdenfels: Kapelle des Diözesan-Exerzitienhauses

Region II: Landshut

Vilsbiburg: Wallfahrtskirche Maria Hilf
Landshut-
Seligenthal: Abteikirche Mariä Himmelfahrt
Wörth/Isar: Pfarrkirche St. Laurentius
Gangkofen-
Heiligenstadt: Wallfahrtskirche St. Salvator

Region III: Straubing-Deggendorf

Straubing: Basilika St. Jakob
Viechtach: Pfarrkirche St. Augustin
Deggendorf: Pfarrkirche Mariä Himmelfahrt
Haindling: Wallfahrtskirche Mariä Himmelfahrt
Bogenberg: Pfarr- und Wallfahrtskirche Hl. Kreuz und Mariä Himmelfahrt

Region IV: Kelheim

Bettbrunn: Wallfahrtskirche St. Salvator
Mindelstetten: Pfarrkirche St. Nikolaus
Rohr: Abteikirche Mariä Himmelfahrt
Kelheim: Pfarrkirche Mariä Himmelfahrt

Region V: Cham

Roding-Heilbrunnl: Wallfahrtskirche Unsere Liebe Frau und hl. Maria Magdalena
 Furth: Pfarrkirche Mariä Himmelfahrt
 Neunburg vorm Wald-Katzdorf: Wallfahrtskirche Mater Dolorosa
 Kötzing-Weißenregen: Wallfahrtskirche Mariä Himmelfahrt
 Cham: Klosterkirche der Redemptoristen-Maria Hilf

Region VI: Amberg-Schwandorf

Amberg-Mariahilfberg: Wallfahrtskirche Maria Hilf
 Schwandorf: Wallfahrts-, Kloster und Pfarrkirche Zu Unserer Liebe Frau vom Kreuzberg
 Sulzbach-Rosenberg: Wallfahrtskirche St. Anna

Region VII: Weiden

Weiden: Pfarrkirche St. Josef
 Speinshart: Pfarr- und Klosterkirche Maria Immaculata
 Neustadt/WN: Klosterkirche St. Felix
 Schwarzenfeld: Wallfahrtskirche Hl. Dreifaltigkeit auf dem Miesberg
 Johannisthal: Kapelle des Diözesan-Exerzitienhauses

Region VIII: Tirschenreuth-Wunsiedel

Waldsassen: Basilika St. Johannes Evangelist
 Waldsassen-Kappl: Wallfahrtskirche der Heiligsten Dreifaltigkeit
 Fuchsmühl: Pfarr- und Wallfahrtskirche Maria Hilf
 Tirschenreuth: Pfarrkirche Mariä Himmelfahrt

Die Deutsche Bischofskonferenz

Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2024

Liebe Schwestern und Brüder,

am 27. Oktober begehen wir in Deutschland den Sonntag der Weltmission. Er steht unter dem Motto „Meine Hoffnung, sie gilt dir!“ (Ps 39,8). Mit diesem Wort aus dem Psalm 39 lässt sich auch die Grundhaltung vieler Frauen auf den pazifischen Inseln beschreiben. Sie wissen sich von Gott getragen und können so – trotz vieler Alltagsprobleme und einer systematischen Benachteiligung – ihr Engagement voller Hoffnung in das kirchliche und gesellschaftliche Leben einbringen.

Zum Sonntag der Weltmission stellt uns das Hilfswerk Missio einzelne Frauen aus dieser Region vor, die aus dem Glauben heraus Antworten auf die vielen bedrängenden Herausforderungen in ihrem Leben geben. So führen sie zum Beispiel Alphabetisierungskurse durch, vermitteln medizinisches Basiswissen und klären andere Frauen über ihre Rechte auf. Misshandelten Frauen und Kindern bieten sie Schutz in sogenannten „Safe Houses“.

Die Spenden, die am Sonntag der Weltmission gesammelt werden, kommen solchen missionarischen Initiativen zugute. Sie bedeuten konkrete Hilfe für Menschen, die im Glauben verwurzelt sind und sich für andere einsetzen. Wir bitten Sie: Unterstützen Sie unsere Schwestern und Brüder durch Ihr Interesse, Ihr Gebet und eine großzügige Spende bei der Kollekte am kommenden Sonntag der Weltmission. Dafür danken wir Ihnen herzlich.

Augsburg, den 22. Februar 2024

Für das Bistum Regensburg

+ Rudolf
 Bischof von Regensburg

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 20.10.2024, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen und den Gemeinden zudem in geeigneter anderer Weise bekannt gemacht werden.

Die Kollekte am Weltmissionssonntag, dem 27.10.2024, ist ausschließlich d. h. zu 100% für das Päpstlichen Missio-Werke in München bestimmt.

Der Bischof von Regensburg

Ordnung¹ zur Regelung von Einsichts- und Auskunftsrechten für die Kommissionen zur Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener, für Forschungszwecke und für Rechtsanwaltskanzleien in Bezug auf Sachakten, Verfahrensakten, Registraturakten und vergleichbare Aktenbestände der laufenden Schriftgutverwaltung

PRÄAMBEL

In Anerkennung, dass Kleriker und sonstige Beschäftigte im Dienst der katholischen Kirche in Deutschland in der Vergangenheit Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene sexuell missbraucht haben,

in der Absicht, das Leid der Betroffenen in den Fokus zu stellen, die strukturelle Beteiligung von Betroffenen am Prozess der Aufarbeitung zu sichern und ansprechbar zu sein für die Anliegen Betroffener und ihrer Angehörigen,

ferner in der Absicht, die Umstände von sexuellem Missbrauch in der Vergangenheit und in der Gegenwart in den Blick zu nehmen und die Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs insbesondere durch die quantitative Erhebung des sexuellen Missbrauchs, die Untersuchung des administrativen Umgangs mit Tätern und Betroffenen und die Identifikation von Strukturen, die sexuellen Missbrauch zugelassen oder erleichtert oder dessen Aufdeckung erschwert haben, sowie die qualitative Analyse der spezifischen Bedingungen des Entstehens und des Aufdeckens von Missbrauchsfällen zu ermöglichen,

zu dem Zweck, dem Gebot von Unabhängigkeit und Transparenz der Aufarbeitung Rechnung zu tragen sowie

unter größtmöglicher Wahrung der Privatsphäre und der Persönlichkeitsrechte betroffener Personen

wird die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Offenlegung von Unterlagen aller kirchlichen Rechtsträger und deren Einrichtungen in der Diözese Regensburg unabhängig von ihrer

Rechtsform, in Form der Übermittlung (Auskunft) und in Form der Bereitstellung (Einsicht) gegenüber unabhängigen Aufarbeitungskommissionen, zu Forschungszwecken sowie gegenüber Rechtsanwaltskanzleien.

§ 2 Verhältnis zum KDG und zur KAO

Für die Verarbeitung personenbezogener Daten finden das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) und die zu seiner Durchführung ergangenen Vorschriften, insbesondere die Durchführungsverordnung zum Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG-DVO), sowie die Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche (Kirchliche Archivordnung – KAO) in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung, soweit sich aus dieser Ordnung nichts Abweichendes ergibt. Die Vorschrift des § 2 Abs. 2 KDG bleibt unberührt.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Ordnung bezeichnet der Ausdruck

- a) „Aufarbeitung“ die Erfassung von Tatsachen, Ursachen und Folgen von sexuellem Missbrauch an Kindern, Jugendlichen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen in der katholischen Kirche zu dem Zweck, eine quantitative Erhebung des sexuellen Missbrauchs vorzunehmen, den administrativen Umgang mit Tätern und Betroffenen zu untersuchen und die Identifikation von Strukturen, die sexuellen Missbrauch zugelassen oder erleichtert oder dessen Aufdeckung erschwert haben, sowie die qualitative Analyse der spezifischen Bedingungen des Entstehens und des Aufdeckens von Missbrauchsfällen zu ermöglichen; dies kann auch anhand von Einzelfällen erfolgen;
- b) „Unterlagen“ die in Sachakten, Verfahrensakten, Registraturakten und vergleichbaren Aktenbeständen vorliegenden Aufzeichnungen jeglicher Art unabhängig von ihrer Speicherungsform sowie alle Hilfsmittel und ergänzenden Daten, die für Erhaltung, Verständnis und Nutzung dieser Informationen notwendig sind;
- c) „Unabhängige Aufarbeitungskommission“ die unabhängige Kommission zur Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs auf der Ebene der Diözese

¹ Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifische Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte männliche Form schließt adäquate andere Formen gleichberechtigt ein.

Regensburg, die aufgrund der vom Diözesanbischof für die Diözese Regensburg verbindlich erklärten ‚Gemeinsamen Erklärung über verbindliche Kriterien und Standards für eine unabhängige Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch in der katholischen Kirche in Deutschland‘ zwischen dem Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs und der Deutschen Bischofskonferenz errichtet worden ist; das seitens des Diözesanbischofs in Kraft gesetzte Statut für die Unabhängige Aufarbeitungskommission oder vergleichbare Regelungen enthalten nähere Regelungen zu Aufgaben und Kompetenzen der Aufarbeitungskommission;

- d) „Forschung“ die auf der Basis wissenschaftlicher Standards erfolgende, sexuellen Missbrauch an Kindern, Jugendlichen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen in der katholischen Kirche betreffende unabhängige systematische Suche nach neuen Erkenntnissen durch Mitarbeitende an Hochschulen und anderen wissenschaftlich arbeitenden Einrichtungen einschließlich der Dokumentation und Veröffentlichung der Untersuchung;
- e) „Rechtsanwaltskanzleien“ die Büroräume und das Unternehmen oder den Betrieb eines Rechtsanwalts oder mehrerer Rechtsanwälte unabhängig von ihrer Rechtsform, die im Rahmen eines Auftrags tätig werden im Zusammenhang mit der Untersuchung sexuellen Missbrauchs an Kindern, Jugendlichen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen in der katholischen Kirche;
- f) „Auskunft“ die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Offenlegung in Form der Übermittlung;
- g) „Einsicht“ die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Offenlegung in Form der Bereitstellung;
- h) „betroffene Person“ diejenige Person im Sinne des § 4 Nr. 1 KDG, deren personenbezogene Daten offengelegt oder in sonstiger Weise verarbeitet werden.

§ 4 Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung bei der Offenlegung von personenbezogenen Daten gegenüber der Unabhängigen Aufarbeitungskommission

- (1) Die Offenlegung personenbezogener Daten durch Auskunft oder Einsicht in Unterlagen gegenüber der Unabhängigen Aufarbeitungskommission ohne Einwilligung der betroffenen Personen ist zulässig, soweit
 - 1. dies für die Durchführung der Aufarbeitung erforderlich ist,
 - 2. eine Nutzung anonymisierter Daten zu diesem Zweck nicht möglich oder die Anonymisierung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist und

3. das kirchliche Interesse an der Aufarbeitung das schutzwürdige Interesse der betroffenen Personen erheblich überwiegt.

- (2) Die Offenlegung nach Absatz 1 erfolgt durch Erteilung von Auskünften, wenn hierdurch der Zweck der Aufarbeitung erreicht werden kann und die Erteilung keinen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Andernfalls kann bis zu vier Mitgliedern der Unabhängigen Aufarbeitungskommission, die aufgrund ihrer Qualifikation aus der Aufarbeitungskommission selbst heraus zu bestimmen sind, ein Einsichtsrecht je Vorgang gewährt werden. Die Auskünfte werden durch eine vom Diözesanbischof beauftragte Person erteilt, die auf das Datengeheimnis nach § 5 KDG verpflichtet ist. Sie beziehen sich ausschließlich auf solche Inhalte, die eine quantitative Erhebung des sexuellen Missbrauchs, die Untersuchung des administrativen Umgangs mit Tätern und Betroffenen und die Identifikation von Strukturen, die sexuellen Missbrauch zugelassen oder erleichtert oder dessen Aufdeckung erschwert haben, sowie die qualitative Analyse der spezifischen Bedingungen des Entstehens und Aufdeckens von Missbrauchsfällen ermöglichen; dies erfolgt auch anhand von Einzelfällen.
- (3) Personenbezogene Daten werden nur an solche Personen übermittelt, die auf das Datengeheimnis nach § 5 KDG verpflichtet worden sind.
- (4) Personenbezogene Daten dürfen nur für die Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch verwendet werden, die vom Auftrag der Unabhängigen Aufarbeitungskommission erfasst ist. Eine weitergehende Verwendung ist nicht zulässig.
- (5) Die nach Absatz 2 durch die Unabhängige Aufarbeitungskommission erhobenen personenbezogenen Daten sind gegen unbefugte Kenntnisnahme durch Dritte zu schützen. Die personenbezogenen Daten sind, sobald der Zweck, zu welchem sie erhoben wurden, es erlaubt, vor Offenlegung gegenüber Dritten zu anonymisieren. Solange dies noch nicht möglich ist, sind die Merkmale gesondert aufzubewahren, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer Person zugeordnet werden können. Sie dürfen mit Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit die Zwecke der Aufarbeitung dies erfordern. Sie sind spätestens zwei Jahre nach Erstellung des Abschlussberichts zu vernichten oder an die Diözese zurückzugeben.
- (6) Sind personenbezogene Daten nach den Absätzen 1 bis 3 offengelegt worden, darf die Unabhängige Aufarbeitungskommission diese nur veröffentlichen, wenn dies für die Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs unerlässlich ist und nur soweit Personen der Zeitgeschichte betroffen sind.

- (7) Bei der Veröffentlichung der Ergebnisse der Unabhängigen Aufarbeitungskommission sind die Persönlichkeitsrechte jedweder genannten Person zu wahren.

§ 5 Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung bei der Offenlegung von personenbezogenen Daten zu Forschungszwecken

- (1) Die Offenlegung personenbezogener Daten durch Auskunft oder Einsicht in Unterlagen ohne Einwilligung der betroffenen Personen gegenüber Hochschulen und anderen Einrichtungen, die wissenschaftliche Forschung betreiben, ist zulässig, soweit
1. dies für die Durchführung bestimmter wissenschaftlicher Forschungsarbeiten zur Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch erforderlich ist,
 2. eine Nutzung anonymisierter Daten zu diesem Zweck nicht möglich oder die Anonymisierung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist,
 3. das kirchliche Interesse an der Forschungsarbeit das schutzwürdige Interesse der betroffenen Personen erheblich überwiegt und
 4. der Diözesanbischof oder die von ihm bestimmte verantwortliche Person die Einwilligung hierzu erteilt hat.

Einer Einwilligung nach Ziffer 4. bedarf es nicht, wenn die Offenlegung von personenbezogenen Daten im Auftrag der Unabhängigen Aufarbeitungskommission im Rahmen des in § 3 lit. a) genannten Zwecks erfolgt.

- (2) Die Offenlegung nach Absatz 1 erfolgt durch Erteilung von Auskünften, wenn hierdurch der Zweck der Aufarbeitung erreicht werden kann und die Erteilung keinen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Andernfalls kann ein Einsichtsrecht gewährt werden. Die Auskünfte werden durch eine vom Diözesanbischof beauftragte Person erteilt, die auf das Datengeheimnis nach § 5 KDG verpflichtet ist. Sie beziehen sich ausschließlich auf solche Inhalte, die eine quantitative Erhebung des sexuellen Missbrauchs, die Untersuchung des administrativen Umgangs mit Tätern und Betroffenen und die Identifikation von Strukturen, die sexuellen Missbrauch zugelassen oder erleichtert oder dessen Aufdeckung erschwert haben, sowie die qualitative Analyse der spezifischen Bedingungen des Entstehens und Aufdeckens von Missbrauchsfällen ermöglichen; dies erfolgt auch anhand von Einzelfällen.
- (3) Personenbezogene Daten werden nur an solche Personen übermittelt, die auf das Datengeheimnis nach § 5 KDG verpflichtet worden sind.

- (4) Personenbezogene Daten dürfen nur für die Forschungsarbeit verwendet werden, für die sie übermittelt worden sind. Die Verwendung für andere Forschungsarbeiten oder die Offenlegung gegenüber Dritten richtet sich nach den Absätzen 1 bis 3 und ist nur mit Einwilligung des Diözesanbischofs zulässig. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

- (5) Die nach Absatz 2 zu Forschungszwecken erhobenen personenbezogenen Daten sind gegen unbefugte Kenntnisnahme durch Dritte zu schützen. Die wissenschaftliche Forschung betreibende Stelle hat dafür zu sorgen, dass die Verarbeitung der personenbezogenen Daten räumlich und organisatorisch getrennt von der Erfüllung solcher Verwaltungsaufgaben oder Geschäftszwecke erfolgt, für die diese Daten gleichfalls von Bedeutung sein können.

- (6) Sobald der Forschungszweck es erlaubt, sind die personenbezogenen Daten vor Offenlegung gegenüber Dritten zu anonymisieren. Solange dies noch nicht möglich ist, sind die Merkmale gesondert aufzubewahren, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer Person zugeordnet werden können. Sie dürfen mit Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit der Forschungszweck dies erfordert. Sie sind spätestens zwei Jahre nach Erfüllung des Forschungszwecks zu vernichten oder an die Diözese zurückzugeben.

- (7) Sind personenbezogene Daten nach den Absätzen 1 bis 3 offengelegt worden, dürfen diese nur veröffentlicht werden, wenn dies für die Darstellung von Forschungsergebnissen über Personen der Zeitgeschichte unerlässlich ist.

- (8) Bei der Veröffentlichung des Forschungsergebnisses sind die Persönlichkeitsrechte jedweder genannten Person zu wahren.

§ 6 Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung bei der Offenlegung von personenbezogenen Daten gegenüber Rechtsanwaltskanzleien

- (1) Die Offenlegung personenbezogener Daten durch Auskunft oder Einsicht in Unterlagen ohne Einwilligung der betroffenen Personen gegenüber Rechtsanwaltskanzleien ist zulässig, soweit
1. dies für die Durchführung der Aufarbeitung oder zur Rechtsberatung der Unabhängigen Aufarbeitungskommission im Zusammenhang mit der Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch erforderlich ist,
 2. eine Nutzung anonymisierter Daten zu diesem Zweck nicht möglich oder die Anonymisierung

mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist,

3. das kirchliche Interesse an der Aufarbeitung und rechtlichen Bewertung des Sachverhalts das schutzwürdige Interesse der betroffenen Personen erheblich überwiegt und
4. der Diözesanbischof oder die von ihm bestimmte verantwortliche Person die Einwilligung hierzu erteilt hat.

Einer Einwilligung nach Ziffer 4. bedarf es nicht, wenn die Offenlegung von personenbezogenen Daten im Auftrag der Unabhängigen Aufarbeitungskommission im Rahmen des in § 3 lit. a) genannten Zwecks erfolgt.

- (2) Die Offenlegung nach Absatz 1 erfolgt durch Erteilung von Auskünften, wenn hierdurch der Zweck der Aufarbeitung erreicht werden oder die gewünschte Rechtsberatung im Zusammenhang mit der Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch erfolgen kann und die Erteilung keinen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Andernfalls kann ein Einsichtsrecht gewährt werden.
- (3) Die personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich zur Bearbeitung des erteilten Auftrags verwendet werden und sind auf Verlangen des Auftraggebers zu löschen.
- (4) Die beauftragte Rechtsanwaltskanzlei ist vertraglich zu besonderer Vertraulichkeit zu verpflichten.
- (5) Die personenbezogenen Daten sind gegen unbeauftragte Kenntnisnahme durch Dritte zu schützen.

(6) Sobald der Zweck es erlaubt, sind die personenbezogenen Daten vor Offenlegung gegenüber Dritten zu anonymisieren. Solange dies noch nicht möglich ist, sind die Merkmale gesondert aufzubewahren, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer Person zugeordnet werden können. Sie dürfen mit Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit die Zwecke der Aufarbeitung dies erfordern. Sie sind spätestens zwei Jahre nach Erstellung des Abschlussberichts zu vernichten oder an die Diözese zurückzugeben.

(7) Sind personenbezogene Daten nach den Absätzen 1 bis 2 offengelegt worden, dürfen diese nur veröffentlicht werden, wenn dies für die Darstellung von Untersuchungsergebnissen über Personen der Zeitgeschichte unerlässlich ist.

(8) Bei der Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse sind die Persönlichkeitsrechte jedweder genannten Person zu wahren.

§ 7 Inkrafttreten, Geltungsdauer, Überprüfung

- (1) Diese Ordnung tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.
- (2) Sie soll spätestens nach Ablauf des neunten Jahres ihrer Geltung einer Überprüfung unterzogen werden.
- (3) Sie gilt für einen Zeitraum von zunächst 10 Jahren und kann um weitere fünf Jahre verlängert werden.

Regensburg, den 31. Juli 2024

+ Rudolf
Bischof von Regensburg

Korrektur zu Amtsblatt Nr. 8 vom 17. Juli 2024

Die auf den Seiten 117 und 118 des o. g. Amtsblatts veröffentlichten Änderungen des Dekrets zur Errichtung der Bischöflichen Kommission für kirchliche Kunst und des Dekrets zur Errichtung der Bischöflichen Baukommission wurden unvollständig bzw. fehlerhaft veröffentlicht. Sie werden hiermit durch die nachstehende Veröffentlichung ersetzt. Wir bitten den Fehler zu entschuldigen.

Änderung des Dekrets zur Errichtung der Bischöflichen Kommission für kirchliche Kunst

Mit Wirkung vom 1. September 2024 wird das Dekret zur Errichtung der Bischöflichen Kommission für kirchliche Kunst vom 15. März 2019 hiermit wie folgt geändert:

Dekret zur Errichtung der Bischöflichen Kommission für kirchliche Kunst

Präambel

Die Bischöfliche Kommission für kirchliche Kunst ist eine Bischöfliche Kommission auf der Grundlage des „Allgemeinen Statuts für die Bischöflichen Kommissionen in der Diözese Regensburg“ gemäß Amtsblatt Nr. 1/2000, S. 6-7 vom 14. Januar 2000 i.d.F. von Amtsblatt Nr. 2/2015, S. 23 vom 13.02.2015. Die Anhörung der Ordinariatskonferenz erfolgte am 16.10.2018 und 22.01.2019.

Art. 1 Aufgabenstellung

Die Bischöfliche Kommission für kirchliche Kunst beschäftigt sich mit den Fragen zur liturgischen Ausstattung und künstlerischen Gestaltung von Kirchenräumen sowie mit Orgelbaumaßnahmen. Als Grundlage für die Beurteilung dienen bei Um und Neugestaltungen von Kirchenräumen die Stellungnahme zum Erstbesuch der Abteilung Planen und Bauen sowie die in den Baurichtlinien des Bistums veröffentlichten liturgischen Vorgaben und Standards.

Die Aufgaben in diesem Zusammenhang sind in der noch von der Bischöflichen Kommission für kirchliche Kunst zu beschließenden Geschäftsordnung im Einzelnen dargestellt.

Art. 2 Zusammensetzung

Der Bischöfliche Kommission für kirchliche Kunst gehören als geborene Mitglieder an:

- der Generalvikar,
- die Hauptabteilungsleiter/-innen der Hauptabteilungen 2, 3, 6 und 8,
- der/die Bischöfliche Konservator/-in,
- der/die Bischöfliche Baudirektor/-in,
- der/die Diözesanmusikdirektor/-in,

- der/die Vorsitzende der Bischöflichen Kommission für Liturgie und Kirchenmusik,
- der/die Leiter/-in des Fachbereichs Liturgie,
- der/die stellvertretende Leiter/-in der Hauptabteilung 6,
- der/die stellvertretende Leiter/-in der Abteilung Planen und Bauen,
- der/die Künstlerseelsorger/-in und
- der/die Bischöfliche Beauftragte für das Orgelwesen.

Als weiteres können bis zu drei Mitglieder ernannt werden, von denen bis zu zwei Vertreter/-innen aus dem Kreis der Künstler/-innen kommen.

Alle Mitglieder werden jeweils auf drei Jahre ernannt.

Art. 3 Vorsitz

Als Vorsitzenden der Bischöflichen Kommission für kirchliche Kunst bestelle ich den jeweiligen Generalvikar (vgl. Art. 6 des o.g. Allgemeinen Statuts).

Art. 4 Beschlüsse

Die Beschlüsse der Bischöflichen Kommission für kirchliche Kunst, die mir jeweils umgehend durch Zusendung des Protokolls gemäß Art. 7 §4 des o.g. Allgemeinen Statuts mitzuteilen sind, haben unmittelbare Rechtskraft zur Umsetzung (vgl. Art. 8 § 1 des o.g. Allgemeinen Statuts i.d.F. vom 13.02.2015).

Regensburg, den 15. Juli 2024

+ Rudolf
Bischof von Regensburg

Änderung des Dekrets zur Errichtung der Bischöflichen Baukommission

Mit Wirkung vom 1. September 2024 wird das Dekret zur Errichtung der Bischöflichen Baukommission vom 18. Mai 2015 hiermit wie folgt geändert:

„Dekret zur Errichtung der Bischöflichen Baukommission

Präambel

Auf Vorschlag des Vorsitzenden des Diözesanbauausschusses und nach Anhörung der Ordinariatskonferenz am 17.06.2014 und 12.05.2015 wird der bisherige Diözesanbauausschuss in eine Bischöfliche Kommission auf der Grundlage des „Allgemeinen Statuts für die Bischöflichen Kommissionen in der Diözese Regensburg“ vom 4. Januar 2000 i. d. F. vom 13. Februar 2015 übergeführt.

Kraft Art. 2 § 1 errichte ich mit dem heutigen Tag die Bischöfliche Baukommission.

- der Generalvikar oder dessen Stellvertreter,
- die Hauptabteilungsleiter/-innen der Hauptabteilungen 2, 6 und 8,
- der/die Bischöfliche Baudirektor/-in,
- der/die stellvertretende Leiter/-in der Hauptabteilung 6,
- der/die stellvertretende Leiter/-in der Abteilung Planen und Bauen.

Als weitere Mitglieder werden bis zu zwei Vertreter aus dem Kreis der Pfarrer und Pfarradministratoren auf Vorschlag der Dekanekonferenz und ein Vertreter des Diözesansteuerausschusses jeweils für die Dauer von drei Jahren (vgl. Art. 4 § 1 des o.g. Allgemeinen Statuts) ernannt.

Die Baukommission hat das Recht, zu den Sitzungen Gäste ohne Stimmrecht einzuladen.

Art. 1 Aufgabenstellung

Die Bischöfliche Baukommission behandelt Anträge und Fragen im Zusammenhang mit Gebäuden und Liegenschaften, die sich im Eigentum von katholischen Kirchen und Pfründestiftungen im Bistum Regensburg befinden und aus Sicht der Stiftungsaufsicht behandelt werden müssen.

Die Aufgaben in diesem Zusammenhang sind in der noch von der Bischöflichen Baukommission zu beschließenden Geschäftsordnung im Einzelnen dargestellt.

Art. 2 Zusammensetzung

Der Bischöflichen Baukommission gehören als geborene Mitglieder an:

Art. 3 Vorsitz

Als Vorsitzende/-n der Bischöflichen Baukommission bestelle ich den/die Hauptabteilungsleiter/-in der Hauptabteilung 8 (vgl. Art. 2 § 4 des o.g. Allgemeinen Statuts).

Art. 4 Beschlüsse

Die Beschlüsse der Bischöflichen Baukommission, die mir jeweils umgehend durch Zusendung des Protokolls gemäß Art. 7 §4 des o.g. Allgemeinen Statuts mitzuteilen sind, haben unmittelbare Rechtskraft zur Umsetzung (vgl. Art. 8 § 1 des o.g. Allgemeinen Statuts).

Regensburg, den 16. Juli 2024

+ Rudolf
Bischof von Regensburg

Bischöfliches Generalvikariat

Dekret zur Auflösung des Matrikelamtes Regensburg

Durch Amtsblatterlass des Generalvikariates im Amtsblatt für die Diözese Regensburg vom 11. April 1972 (Seite 33) wurde für die Pfarreien des Stadtdekanates Regensburg sowie die Pfarreien Burgweinting und Lappersdorf das dem Ordinariat unterstellte Kath. Matrikelamt Regensburg errichtet und diesem die Matrikelführung nach can. 470 CIC (heute: can. 535 CIC 1983) übertragen. Bis zum 1. Mai 1972 hatten die betroffenen Pfarreien ihre Matrikeln dorthin abzuliefern und vom gleichen Tag an alle Taufen, Firmungen, Eheschließungen, Sterbefälle, Kirchenaustritte, Konversionen und Rekonziliationen in der Pfarrei dem Matrikelamt schriftlich mitzuteilen. Die Pfarreien sollten diese Meldungen mit einem Eintragungsvermerk des Matrikelamtes zur Aufbewahrung in der Pfarrei zurückhalten. Urkunden waren künftig ebenfalls beim Matrikelamt anzufordern.

Nach Ablauf von über 50 Jahren hat sich angesichts heutiger Kommunikationsmöglichkeiten, vor allem aber aufgrund der Einführung des Meldewesens plus, diese Form der Zentralisierung zur Erleichterung der Verwaltungsarbeit der Stadtseelsorger als obsolet erwiesen. In den vergangenen Monaten erfolgten intensive Vorarbeiten zur Rückführung der Matrikeln und der Rückgabe des Auftrages zur Matrikelführung gemäß can. 535 CIC an die oben genannten Pfarreien.

Mit Wirkung vom 1. September 2024 wird das im April 1972 errichtete Kath. Matrikelamt Regensburg aufgehoben.

Regensburg, den 15. Juli 2024

Dr. Roland Batz
Generalvikar

Ernennungen

10. Juli 2024

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat als Protektor der Stiftung Kirchenmusikschule Regensburg und Großkanzler der Hochschule für katholische Kirchenmusik und Musikpädagogik Regensburg gemäß Art. 10, Abs. 1, der Stiftungssatzung in der Fassung gültig ab dem 01. September 2024 zum **Mitglied des Stiftungsrates der Stiftung Kirchenmusikschule Regensburg** für fünf Jahre berufen

Herrn **Diözesanmusikdirektor Dr. Christian Dostal**,
Herrn **Domkapellmeister Christian Heiß**,
Herrn **Domkapitular Martin Priller**
Herrn **Finanzdirektor Erwin Saiko**,
Herrn **Ordinariatsrat Dr. Walter Zahner**

10. Juli 2024

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat als Protektor der Stiftung Kirchenmusikschule Regensburg und Großkanzler der Hochschule für katholische Kirchenmusik und Musikpädagogik Regensburg gemäß Art. 11, Abs. 1, der Stiftungssatzung in der Fassung gültig ab dem 01. September 2024 bis zur konstituierenden Sitzung am 06. November 2024 zum **geschäftsführenden Vorsitzenden des Stiftungsrates der Stiftung Kirchenmusikschule Regensburg** berufen

Herrn **Finanzdirektor Erwin Saiko**

Hinweise zur Durchführung der Caritassammlung Herbst 2024

Sammlungstermin

Die Freien Wohlfahrtsverbände in Bayern haben sich auf einen gemeinsamen Sammlungskalender geeinigt, um Überschneidungen bei Sammlungsaktionen zu vermeiden. Die Sammlungstermine sind bayernweit festgelegt:

Kirchenkollekte: 29. September 2024

Sammlungswoche: 30. September bis 6. Oktober 2024

Sammlungsmaterial

Das Sammlungsmaterial (Pfarrbriefmantel, Plakate, Flyer, Opfertüten, Dankgaben, Sammellisten etc.) stellt der Diözesan-Caritasverband im bestellten Umfang zur Verfügung.

Spendenbriefe / Sammlungsflyer

Noch immer genießt die Caritas großes Vertrauen und die Menschen sind bereit, unsere Arbeit in ihrem vielfältigen Erscheinungsbild zu unterstützen. Dies gilt für die verbandliche Caritas ebenso wie für die Caritasarbeit in der Pfarrgemeinde. Die Caritassammlung besteht aus Kirchenkollekte und Haussammlung, die inzwischen in unterschiedlicher Weise durchgeführt wird. Gute Erfahrungen werden berichtet, wenn vorbereitete Spendenbriefe oder Sammlungsflyer mit Überweisungsträger verteilt werden. Legen Sie die Briefe/Flyer den Pfarrbriefen bei oder verteilen Sie Flyer in Briefkästen. Der Caritasverband Regensburg bietet hierzu an, vorbereitetes Sammlungsmaterial mit eingedruckten Kontodaten der jeweiligen Pfarrei zur Verfügung zu stellen. Dieses Angebot wird sehr gut angenommen und soll weiter ausgebaut werden.

Wo keine individuellen Kontodaten eingetragen sind, ist der Überweisungsträger leer. In diesem Fall ist wichtig, dass die Kontodaten Ihres Caritas-Kontos mitgeteilt werden. Sie können dies im Pfarrbrief tun, wenn Sie den Spendenbrief dort beilegen. Wenn Sie die Briefe in Briefkästen verteilen, sollte ein Hinweis mit der Kontonummer beigelegt werden.

Plakate / Pfarrbriefmantel

Für den Erfolg der Caritassammlungen ist die Werbung für die Sammlung vor Ort von größter Bedeutung. Nutzen Sie gerne die Möglichkeit, mit Plakaten und auch dem aktuellen Pfarrbriefmantel frühzeitig auf die Caritassammlung hinzuweisen. Materialien finden Sie auch online unter www.caritas-regensburg.de im Bereich spenden und engagieren.

Haussammlung

Zur Vereinfachung der Haussammlung haben wir eine Regelung aus der Coronazeit beibehalten. Für die Erfassung von Spenderdaten ist es ausreichend, den Namen der Spender und die Spendenhöhe in einer Sammelliste zu erfassen. Auf eine Unterschrift kann verzichtet werden.

Sammelausweis

Für jede Caritassammlung werden gesondert Sammelausweise produziert. So soll verhindert werden, dass Dritte im Namen der Caritas auftreten und um Spenden bitten. Sie können die Ausweise jeweils bei der Bestellung der Sammlungsmaterialien ordern. Möchten Sie nachträglich noch Ausweise oder Listen bestellen, so schreiben Sie bitte eine Mail unter Angabe der Kollektenummer an sammlung@caritas-regensburg.de.

Die Ausweise dienen den Sammlerinnen und Sammlern als Legitimation. Sofern Sie keine Sammelausweise bestellt haben, können auch die offiziellen Sammellisten herangezogen werden.

Spendenbescheinigung

Vorgedruckte Spendenbescheinigungen erhalten Sie auf Anfrage vom Diözesan-Caritasverband. Auf Wunsch stellen wir die Bescheinigung auch als interaktive PDF-Datei zur Verfügung. Wenden Sie sich hierzu und bei weiteren Fragen gerne an unsere Mitarbeiter unter der Tel. Nr. 0941 5021-165 oder per Mail an r.spreng@caritas-regensburg.de. Immer aktuell finden Sie die Spendenbescheinigung zum Download auch im Meldewesen Plus des Bistums Regensburg.

Spendentüten

Das Layout der Spendentüte wurde in diesem Jahr überarbeitet und an den Flyer angepasst. Beibehalten wurde die Regelung, dass hier eine Spendenquittung durch die Pfarrei künftig nur noch auf ausdrücklichen Wunsch der Spender ausgestellt wird. Spender können diesen Wunsch durch Ankreuzen eines Kästchens auf der Spendentüte mitteilen.

Kirchenkollekte

Für die Kirchenkollekte können Sie die bereits bekannten Aufstellkarten wiederverwenden, um im Kirchenraum auf die Sammlung hinzuweisen.

Sonntagshilfen

Für die Gestaltung der Gottesdienste in der Sammlungswoche finden Sie Anregungen auch in den Sonntagshilfen des Seelsorgeamtes.

Presse- und Medienarbeit

Der Diözesan-Caritasverband sorgt für eine überregionale Pressearbeit. Sie finden alle Pressemitteilungen und Informationen zur Sammlung auch auf der Internetseite der Caritas. Nehmen Sie gerne auch Kontakt mit den örtlichen Berichterstattern auf, damit kurz vor und während der Sammlung über die Caritasarbeit in Ihrer Pfarrei berichtet wird.

Abrechnung

Die Caritassammlung rechnen Sie direkt mit dem Diözesan-Caritasverband ab. Den Diözesananteil bitten wir an den Caritasverband zu überweisen:

LIGA Bank Regensburg**"Caritas-Kollekte Herbst 2024"****IBAN: DE20 7509 0300 0001 1010 05****BIC: GENODEF1M05**

Da es sich um ein Sonderkonto handelt, dürfen dorthin keine anderen Überweisungen vorgenommen werden. Wir bitten um Einhaltung des Abrechnungstermins. Das genaue Datum entnehmen Sie bitte dem Abrechnungsformular.

Hinweise zur Durchführung der missio-Kampagne zum Sonntag der Weltmission am 27. Oktober 2024

Die missio-Kampagne zum Weltmissionssonntag am 27. Oktober 2024 steht unter dem Motto „Meine Hoffnung, sie gilt Dir“ (Ps. 39,8).

Im Mittelpunkt stehen Frauen in Papua- Neuguinea. Sie gestalten einen Großteil des Zusammenlebens in Familie und Gemeinschaft. Kirchliches Leben wäre ohne ihren Einsatz undenkbar. Doch die Teilhabe an Entscheidungen in ihren Gemeinschaften wird ihnen oft verwehrt. Häufig erleiden sie Gewalt. Und immer öfter erschwert ihnen der fortschreitende Klimawandel die alltägliche Arbeit.

Das Plakat zum Sonntag der Weltmission 2024

Das Plakat mit dem Leitwort „Meine Hoffnung, sie gilt dir!“ aus Psalm 39 zeigt Helen Hakena, die Präsidentin der katholischen Frauenvereinigung in Bougainville/ Papua-Neuguinea. Sie steht auf dem Grundstück ihres Sohnes, dessen Haus schon vom Meer verschlungen wurde. Die toten Bäume zeugen davon, dass hier einmal festes Land war. Die Bewohner fühlen sich durch den Anstieg des Meeresspiegels und den Klimawandel massiv bedroht. Anbauzeiten werden immer unberechenbarer, Ernteausfälle durch zu viel Regen oder zu große Trockenheit. Die Ernährungsunsicherheit wächst.

missio- Materialversand

Mit dem Vorversand im Juli 2024 erhielten Sie von missio schon die von Ihnen abonnierten Pfarrbriefmäntel und Spendentüten samt unserem allgemeinen Material-Bestellschein. Anfang September geht dann der eigentliche Materialversand zur Gestaltung des Monats der Weltmission raus, an alle Pfarrgemeinden und Multiplikatoren. Dort finden Sie dann auch das Plakat, die Liturgischen Hilfen, sowie das Schwerpunktheft „Papua- Neuguinea“ des missio Magazins 5/2024. Zeitgleich gehen dann auch die anderen von Ihnen im Abonnement bestellten Einzelmaterialien raus.

Die missio-Kollekte am Sonntag der Weltmission

Die missio-Kollekte findet am Sonntag der Weltmission, dem 27. Oktober 2024, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) statt. Bereits am Sonntag davor soll aber schon als Ankündigung das Wort der deutschen Bischöfe zum Sonntag der Weltmission verlesen werden. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollten Sie es dann bald der Gemeinde in Ihrem Pfarrbrief oder elektronischen Newsletter mit einem herzlichen Dank bekannt geben.

Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an missio weitergeleitet werden. Eine Pfarrei-interne Verwendung der Kollektengelder, z.B. für eigene Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. missio ist den Spenderinnen und Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig.

Für den Fall, dass Sie Zuwendungsbescheinigungen ausstellen: missio, Internationales Kath. Missionswerk, Ludwig Missionsverein KdöR, Pettenkoferstr. 26-28, 80336 München.

Alle missio-Materialien zum Downloaden und weitere Informationen zum Engagement der Kirche in Kenia finden Sie unter: www.missio.com bzw. direkt unter: www.weltmissionssonntag.de

missio-Ansprechpartner für inhaltliche Fragen

Dr. Michael Krischer, e-mail: m.krischer@missio.de, 089/5162-247

Bestellungen an den missio-shop (wenn möglich bitte mit Ihrer Kundennummer)

Telefonisch: 089/51 62-620, per E-Mail: info@missio-shop.de oder per Fax: 089/51 62-335.

Dr. Roland Batz
Generalvikar

Personalveränderungen

Pastoralreferenten/-innen

01.06.2024

Susanne Hirmer: angewiesen in das Krankenhaus Straubing

01.08.2024

Wolfgang Rösch: Eintritt in den **Ruhestand** (bisher: Schuldienst)

01.09.2024

Rosemarie Aichner-Schedlbauer: abgeordnet in den Schuldienst (bisher: Klinikseelsorge im Krankenhaus Barmherzige Brüder und Religionsunterricht)

Tanja Braun-Six: angewiesen in das DONAUISAR Klinikum Deggendorf (bisher: DONAUISAR Klinikum Deggendorf und Bezirksklinikum Mainkofen)

Jakob Grimm: angewiesen in die Pfarreiengemeinschaft Plattling St. Michael/St. Magdalena (bisher: Pfarrei Bogen)

Armin Hecht: angewiesen in die JVA Regensburg und in die Kath. Hochschulgemeinde (bisher: Kath. Hochschulgemeinde Regensburg)

Alfred Kick: angewiesen in die Pfarreiengemeinschaft Eschenbach/Kirchenthumbach (bisher: Pfarrei Eschenbach)

Corinna Knott: angewiesen in die Pfarreiengemeinschaft Straubing St. Elisabeth/St. Peter (bisher: Pfarrei Straubing St. Elisabeth)

Martin Münch: angewiesen in die Pfarreiengemeinschaft Neukirchen b. Hl. Blut/Eschlkam (bisher: Pfarreiengemeinschaft Lahm/Lohberg)

Ludwig Pritscher: Eintritt in den **Ruhestand** (bisher: Pfarreiengemeinschaft Thalmassing/Wolkering und Pfarreiengemeinschaft Hagelstadt/Langenerling)

Anita Ramoser: abgeordnet in den Schuldienst (bisher: Pfarreiengemeinschaft Oberhausen/Griesbach/Engelmannsberg)

Lea Rembeck: angewiesen in die Pfarrei Regensburg Burgweinting-St. Franziskus

Sebastian Schmola: angewiesen in die Pfarreiengemeinschaft Barbing/Sarching/Ilkkofen

Pirmin Ströher: angewiesen in die Pfarreiengemeinschaft Aiterhofen/Geltofung/Oberpiebing (bisher: Pfarreiengemeinschaft Plattling St. Magdalena/St. Michael)

Judith Troltsch: angewiesen in die Pfarreiengemeinschaft Siegburg/Train/Niederumelsdorf

Elke Wild: angewiesen in die Pfarreiengemeinschaft Straubing-St. Elisabeth/St. Peter (bisher: Pfarrei Straubing St. Peter)

01.10.2024

Johann Pöschl: Eintritt in den **Ruhestand** (bisher: Justizvollzugsanstalt Straubing)

01.12.2024

Eva Bräuer: angewiesen als Leiterin der regionalen KEB Neustadt-Weiden (bisher: KEB Schwandorf)

Pastoralassistenten/-innen

01.09.2024

Nadine Brunner: angewiesen in die Pfarreiengemeinschaft Bad Kötzing/Wettzell/Steibühl/Weißenregen (bisher: Pfarrei Deggendorf-St. Martin und Pfarreiengemeinschaft Metten/Neuhausen)

Florian Fuchs: angewiesen in die Pfarreiengemeinschaft Rottenburg a.d. Laaber/Oberhazkofen/Inkofen (bisher: Pfarrei Neutraubling St. Michael)

Thomas Meier: angewiesen in die Pfarrei Deggendorf Mariä Himmelfahrt (bisher: Pfarrei Bogen)

Weber Maria: angewiesen in die Pfarreiengemeinschaft Wolnzach-Eschelbach/Gosseltshausen-Königsfeld (bisher: Pfarreiengemeinschaft Regensburg-St. Paul/Regensburg-St. Josef (Ziegetsdorf)

Pastoralassistenten/-innen im Vorbereitungsjahr

01.09.2024

Anne Arend: angewiesen in die Pfarrei Regensburg -St. Bonifaz/St. Georg (Prüfening)

Laura Damm: angewiesen in die Pfarrei Sulzbach-Rosenberg St. Marien

Matthias Schwindhammer: angewiesen in die Pfarrei Regensburg-St. Wolfgang

Gemeindereferenten/-innen**31.08.2024****Martin Schwendner:** ausgeschieden aus dem Dienst der Diözese Regensburg (bisher: Pfarreiengemeinschaft Pförring/Lobsing/Oberdrolling)**01.08.2024****Gabriele Matheusch:** Eintritt in den **Ruhestand** (bisher: Pfarrei Neukirchen b. Hl. Blut)**01.09.2024****Laura Amann:** angewiesen in die Pfarreiengemeinschaft Altstadt WN/Neustadt WN (bisher: Pfarrei Neustadt WN)**Karin Beimers:** angewiesen in die Pfarrei Altdorf**Rudolf Berzl:** angewiesen in die Pfarreiengemeinschaft Regensburg-St. Anton/St. Albertus Magnus (bisher: Nittendorf/Undorf)**Waltraud Dobmann:** angewiesen in die Pfarrei Grafenwöhr (bisher: Pfarrei Kirchentumbach)**Maria Forst:** Eintritt in den **Ruhestand** (bisher: Pfarreiengemeinschaft Konzell/Rattenberg)**Theresa Glaser:** angewiesen in die Pfarreiengemeinschaft Tiefenbach/Treffelstein/Waldmünchen/Geigant/Ast (bisher: Pfarreiengemeinschaft Vohenstrauß/Böhmischbruck)**Marianne Grimm:** angewiesen in die Pfarreiengemeinschaft Pilsting/Großköllnbach/Wallersdorf/Altenbuch/Haidlfing (bisher: Pfarreiengemeinschaft Wallersdorf/Altenbuch/Haidlfing)**Edith Konrad:** Eintritt in den **Ruhestand** (bisher: Pfarrei Marktredwitz-Herz Jesu mit Expositur Brand/Opf.)**Christina Schneider:** angewiesen in die Pfarreiengemeinschaft Oberwinkerling/Mariaposching/Waltendorf**Heike Schneider:** angewiesen in die Diözesanstelle für Berufungspastoral (bisher: Pfarreiengemeinschaft Regensburg-Hl. Geist/St. Michael und Diözesanstelle Berufungspastoral)**Dorothea Stadler:** angewiesen in die Pfarreiengemeinschaft Brennberg/Altenthann/Frauenzell**Claudia Stöckl:** angewiesen in die Pfarreiengemeinschaft Altstadt WN/Neustadt WN (bisher: Pfarrei Altstadt WN)**01.10.2024****Christine Wittmann:** Eintritt in den **Ruhestand** (bisher: Ehe-, Familien- u. Lebensberatung – Nebenstelle Weiden)**Gemeindeassistenten/-innen****01.09.2024****Elena Harwardt:** angewiesen in die Pfarreiengemeinschaft Vohenstrauß/Böhmischbruck/Tännesberg (bisher: Pfarreiengemeinschaft Schnaittenbach/Kemnath am Buchberg)**Elena Weniger:** angewiesen in die Pfarrei Laaber und Pfarreiengemeinschaft Deuerling/Waldetzenberg (bisher: Pfarrei Laaber)**Gemeindeassistenten/-innen in Vorbereitung****01.09.2024****Sabine Paulus:** angewiesen in die Pfarrei Obertraubling-St Georg**Pastorale Mitarbeiter/-innen in der Klinikseelsorge****01.09.2024****Evelyn Wirth:** angewiesen in das DONAUISAR Klinikum Deggendorf (bisher: DONAUISAR Klinikum Deggendorf/Bezirkskrankenhaus Mainkofen)**Claudia Pleyer:** angewiesen in das Krankenhaus Schwandorf**Sandra Wenninger:** angewiesen in das Universitätsklinikum Regensburg

Notizen

Wohnung für einen Ruhestandsgeistlichen

Als Folge der Bildung einer Pfarreiengemeinschaft ist ab 1.9.2024 das Pfarramt Schönwald, Schulstraße 32, 95173 Schönwald, unbewohnt. Wir würden uns freuen, wenn sich ein Ruhestandsgeistlicher für den Wohnort Schönwald entscheiden würde. Seelsorgliche Mithilfe im Rahmen der Möglichkeiten des Ruhestandsgeistlichen wird gerne angenommen.

Näheres zum Pfarramt

Erbaut 1960, in einem guten baulichen Zustand. Im Erdgeschoss (EG) wird ein Raum als Pfarrbüro genutzt, das am Dienstag und Donnerstag vormittags besetzt ist. Im EG befindet sich auch die Küche, Esszimmer und ein weiterer Raum und WC. Im 1. Obergeschoss sind weitere 5 Räume, plus 1 Bad mit Wanne und WC, sowie 1 Bad mit Dusche und WC. Im Dachgeschoss ist die Registratur. Das Pfarramt hat eine Zentralheizung und dazu gehört eine Garage, großer Pfarrgarten.

Näheres zur Pfarrgemeinde

Ab 1.9.2024 ist Schönwald mit der Filiale Selb-Plößberg Teil der Pfarreiengemeinschaft Selb Herz-Jesu und Selb Hl. Geist. Die Pfarrkirche wurde 2023 außen und im Dach saniert. Demnächst steht die Innenrenovierung an. Zuverlässige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Mesnerin, Ministranten, Lektoren, Kommunionhelfer, Chor, 2 Organisten, Kirchenverwaltung, Pfarrgemeinderat und eine sehr aktive Kolpingsfamilie), 1-gruppiger Kindergarten.

Näheres zur Stadt

3.000 Einwohner, Sitz der Porzellanfabrik BHS table-top AG (Weltmarktführer für Gastronomieporzellan), aktives Vereinsleben, 3 Arztpraxen, Zahnarztpraxis, Apotheke, Physiopraxen, Kindergärten, Grundschule, Kinderhort, Seniorenheim, ökumenische Pflegestation.

Informationen bei Kirchenpfleger Robert Frenzl (Telefon: 09287/5352, E-Mail: frenzl-schoenwald@t-online.de) oder Pfarrer Thomas Fischer (Telefon: 09287/2379, E-Mail: herz-jesu.selb@bistum-regensburg.de)